

# Bekanntmachung

## über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stephansposching“ einschließlich seiner Änderung Teilgebiet „Sprangerfeld“ sowie des Deckblattes Nummer 1 (§ 1 Abs. 8 i.V. m. § 2 ff Baugesetzbuch – BauGB)

Der Gemeinderat Stephansposching hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 aufgrund des § 1 Abs. 8 i.V. m. § 2 ff BauGB die vollständige Aufhebung des seit 22.06.1967 rechtskräftigen Bebauungsplanes

### „Stephansposching“ einschließlich seiner Änderung für das Teilgebiet „Sprangerfeld“ sowie des Deckblattes Nummer 1

beschlossen, da die damaligen Festsetzungen nicht mehr zeitgemäß sind. Mit der Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes und seiner beiden Änderungen wird eine zukünftige Bebauung nicht mehr nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt; die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben insbesondere im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung regelt nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens § 34 BauGB.

Die Planungsentwürfe mit Begründung und Umweltbericht für die vom Büro HEIGL - Landschaftsarchitektur – Stadtplanung, Elsa-Brändström-Straße 3, 94327 Bogen erarbeitete Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Stephansposching“ einschließlich seiner Änderung für das Teilgebiet „Sprangerfeld“ sowie des Deckblattes Nummer 1 wurden in der Sitzung vom 13.09.2022 gebilligt und die **Auslegung der Satzungsunterlagen mit Einleitung einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** beschlossen. Das Aufhebungsverfahren erfolgt im Rahmen eines Regelverfahrens mit einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung und Umweltbericht (§ 2a BauGB) liegt im Rathaus der Gemeinde Stephansposching - Bauverwaltung - Zimmer 4, Erdgeschoss, vom **30.09.2022 bis einschließlich 02.11.2022** öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO ist unzulässig, sofern mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Stephansposching unter [www.stephansposching.de](http://www.stephansposching.de) zum Download bereitgestellt.

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING, den 21.09.2022

  
Jutta Staudinger  
Erste Bürgermeisterin



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stephansposching sowie Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage unter [www.stephansposching.de](http://www.stephansposching.de)

Anschlag am: 22.09.2022

Abnahme am: